

* Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

* Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main am 12. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 * **Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Friedhöfe

- Waldfriedhof,
- Friedhof am Waldweg,
- Friedhof Königstädten und
- Friedhof Bauschheim

als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 * **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer eine der in § 3 genannten Leistungen beantragt oder in sonstiger Weise in Anspruch nimmt.
2. wer sich gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

*Neufassung in Kraft getreten am 01.01.2025

* Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 14.04.2013, zuletzt geändert durch den dritten Nachtrag vom 12.12.2019, tritt am 01.01.2025 außer Kraft.

Veröffentlichung am 19.12.2024

* Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	470,00 €
b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.100,00 €
c) Erdreihengrabstätten mit reduziertem Grabbeet für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.165,00 €
d) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.719,00 €
e) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.260,00 €
f) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	6.443,00 €
g) Erdwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.439,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	92,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	131,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	161,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	185,00 €
l) Zusatzgebühr für Erdgrabstätten mit Grabumfassung je lfd. m.	110,00 €

*Neufassung in Kraft getreten am 01.01.2025

* Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 14.04.2013, zuletzt geändert durch den dritten Nachtrag vom 12.12.2019, tritt am 01.01.2025 außer Kraft.

Veröffentlichung am 19.12.2024

* Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	724,00 €
b) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.099,00 €
c) Urnenwahlgrabstätten für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.568,00 €
d) Urnenreihengrabstätten in einer Urnennische ohne Blumennische für eine Urne für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.040,00 €
e) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnennische ohne Blumennische für eine Urne für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.300,00 €
f) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnennische ohne Blumennische für zwei Urnen für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.450,00 €
g) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnennische mit Blumennische für zwei Urnen für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.672,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnennische ohne Blumennische für vier Urnen für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.100,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.032,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	52,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische ohne Blumennische für eine Urne pro Jahr	52,00 €
l) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische ohne Blumennische für zwei Urnen pro Jahr	58,00 €
m) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische mit Blumennische für zwei Urnen pro Jahr	66,00 €
n) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische ohne Blumennische für vier Urnen pro Jahr	84,00 €

*Neufassung in Kraft getreten am 01.01.2025

* Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 14.04.2013, zuletzt geändert durch den dritten Nachtrag vom 12.12.2019, tritt am 01.01.2025 außer Kraft.

Veröffentlichung am 19.12.2024

*** Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**

o) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab pro Jahr 101,00 €

p) Zusatzgebühr für Urnengrabstätten mit Grabumfassung 440,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) Namenlose Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren 2.279,00 €

b) Namenlose Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.099,00 €

2. Bestattung, Ausgrabung, Grabberäumung

a) Bestattung einer Leiche für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 322,00 €

b) Bestattung einer Leiche für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 967,00 €

c) Zusatzgebühr für Tieferlegung eines Sarges 136,00 €

d) Bestattung einer Urne in einem Erdgrab 157,00 €

e) Bestattung einer Urne in einer Urnennische 93,00 €

f) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 337,00 €

g) Ausgrabung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.011,00 €

h) Ausgrabung einer Asche 68,00 €

i) Entfernung einer Urne aus einer Urnennische 30,00 €

j) Beräumung eines Erdgrabes je Stelle 345,00 €

k) Beräumung eines Urnengrabes 86,00 €

l) Räumung einer Urnennische 60,00 €

*Neufassung in Kraft getreten am 01.01.2025

* Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 14.04.2013, zuletzt geändert durch den dritten Nachtrag vom 12.12.2019, tritt am 01.01.2025 außer Kraft.

Veröffentlichung am 19.12.2024

*** Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**

3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum, Kühlzelle

a) Nutzung der Trauerhalle je begonnenen 30 Minuten	160,00 €
b) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes/Kühlzelle je angefangenem Tag	80,00 €
c) Benutzung Sezierraum/Waschraum je angefangener Stunde	182,00 €

4. sonstige Leistungen

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	62,00 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung/Entfernung einer Urne	20,00 €
c) Urnenversand	31,00 €
d) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	31,00 €
e) Ausstellen eines Leichenpasses	31,00 €
f) Ausstellen einer Gebührenaufstellung	25,00 €
g) Sonderleistungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten (z.B. erfolgloser Exhumierungsversuch) je angefangener Stunde	60,00 €

*Neufassung in Kraft getreten am 01.01.2025

* Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 14.04.2013, zuletzt geändert durch den dritten Nachtrag vom 12.12.2019, tritt am 01.01.2025 außer Kraft.

Veröffentlichung am 19.12.2024

*** Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**

§ 4 *

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1
 - a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung;
 - b) für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Verlängerung;
2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Stadt Rüsselsheim am Main setzt die Gebühren mittels Kostenbescheid fest. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht in dem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 *

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

Rüsselsheim am Main, den 16.12.2024

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

*Neufassung in Kraft getreten am 01.01.2025

* Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 14.04.2013, zuletzt geändert durch den dritten Nachtrag vom 12.12.2019, tritt am 01.01.2025 außer Kraft.

Veröffentlichung am 19.12.2024